



Amtsgeschichte Celle

Im Namen des Volkes Urteil

XYZ

In der Strafsache
gegen XYZ

Verteidiger: XYZ

Einziehungsbeteiligte: XYZ

wegen Betruges

hat das Amtsgeschichte Celle – Strafrichter – in der öffentlichen Sitzung vom 25.10.2022, an der teilgenommen haben:

XYZ

für Recht erkannt:

Die Angeklagte ist des Betruges schuldig.

Sie wird unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgeschichts Celle vom XYZ zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Einziehung des Wertes von Taterträgen wird gegen die XYZ in Höhe von 38.234,70 € und gegen XYZ in Höhe von 5.097,96 € angeordnet.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre eigenen notwendigen Auslagen. Die Einziehungsbeteiligten tragen die durch ihre Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten.

Angewendete Vorschriften:

§§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 52, 53, 55, 56 Abs. 1, 73 Abs. 1, 73b, 73c, 73d StGB

Gründe:

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

XYZ

II.

Die Angeklagte war Geschäftsführerin der in Celle ansässigen XYZ. In dieser Eigenschaft übersandte sie standardisierte Schreiben deutschlandweit an eine Vielzahl von Firmen, die wenige Tage zuvor Eintragungen in das Handelsregister veranlasst hatten. Diese Formulare Schreiben waren rechnungsähnlich aufgemacht, trugen in grafisch vorgehobener prägender Weise unter anderem die Überschrift „Handelsregisterbekanntmachung“ sowie die maßgeblichen Daten der erfolgten amtlichen Eintragung im Handelsregister des jeweiligen Amtsgerichts. Zudem war zum Teil ein vorausgefüllter Überweisungsvordruck beigelegt. Damit erweckte die Angeklagte bewusst und gewollt bei den Empfängern der Schreiben den unzutreffenden Eindruck, es handele sich um die Rechnung für die bereits erfolgte amtliche Eintragung im Handelsregister, und damit die Fehlvorstellung, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Infolge ihres Irrtums zahlten die Empfänger jeweils einen Betrag in Höhe von 424,83 € auf die von der Angeklagten in den jeweiligen Schreiben bezeichneten Konten, nämlich in Höhe eines Gesamtbetrages von 39.934,02 € auf die Konten der XYZ bei der XYZ und bei der XYZ, wobei in vier Fällen und damit in Höhe eines Gesamtbetrages in Höhe von 1.699,32 € Überweisungsrückrufe erfolgreich waren, und in Höhe von 5.097,96 € auf das XYZ. An einer zusätzlichen kostenpflichtigen Veröffentlichung auf der Internetseite XYZ, die faktisch wertlos war, waren die Empfänger der Formulare Schreiben, wie die Angeklagte wusste, nicht interessiert. Die Angeklagte handelte dabei, um sich eine dauerhafte Einnahmequelle von erheblichem Umfang aus der Begehung gleichartiger Taten zu erschließen.

Es handelte sich um die folgenden 106 Einzelfälle:

Tat	Datum	Geschädigte
-----	-------	-------------

XYZ

III.

Die Feststellungen zu I. beruhen auf den eigenen Angaben der Angeklagten zu ihren erweiterten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie auf der Verlesung der Auskunft des Bundesamtes für Justiz vom 13.10.2022 sowie des Urteils des Amtsgerichts Celle vom XYZ.

Den Feststellungen zu II. liegt die geständige Einlassung der Angeklagten in der Hauptverhandlung zugrunde.

IV.

Die Angeklagte hat sich hier strafbar gemacht wegen Betruges gemäß § 263 Abs. 1 StGB, wobei sie gewerbsmäßig im Sinne des § 263 Abs. 3 Nr. 1 StGB handelte.

V.

Die Tat war zu ahnden aus dem Strafrahmen des § 263 Abs. 3 Satz 1 StGB, der Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht. Das Geständnis der Angeklagten wirkte sich strafmildernd aus, zudem auch der Umstand, dass sie zum Zeitpunkt der Tat unbestraft war und die Tat als solche bereits längere Zeit zurückliegt. Andererseits war insbesondere zu berücksichtigen, dass die Angeklagte eine Vielzahl von Betroffenen geschädigt hat. Nach Würdigung der für und gegen sie sprechenden Umstände wurde eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von 11 Monaten verhängt.

Gemäß §§ 53, 55 StGB war eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden mit der unerledigten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 € aus dem Urteil des Amtsgerichts Celle vom XYZ. Das Gericht hat die Person der Angeklagten und die Straftaten zusammenfassend gewürdigt und auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr erkannt.

Gemäß § 56 Abs. 1 StGB konnte die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Das Gericht erwartet, dass die Angeklagte, die auch vor den Taten ein straffreies Leben geführt hat, sich bereits die Verurteilung zu Warnung dienen lassen wird, ohne dass es des Vollzuges der Strafe bedarf.

Gemäß §§ 73 Abs. 1, 73c StGB in Verbindung mit § 73b Abs. 1 Nr. 1 (XYZ) bzw. 73b Abs. 1 Nr. 2a (XYZ) StGB war die Einziehung des Wertes von Taterträgen bei den beiden Einziehungsbeteiligten anzuordnen. Die XYZ hat durch die nunmehr abgeurteilte Tat einen Geldbetrag in Höhe von insgesamt 38.234,70 € erlangt, der XYZ einen Geldbetrag in Höhe von 5.097,96 €.

VI.

Die Entscheidung über Verfahrenskosten und Auslagen beruht auf §§ 465 Abs. 1, 472b StPO.

XYZ